

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländischer Flüchtlinge
in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wennigsen (Deister) nach der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren von den Nutzenden erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Der zugewiesene oder der unberechtigt Nutzende der Unterkunft ist der Gebührensschuldner.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Fall von minderjährigen Kindern oder von unter Betreuung stehenden Nutzenden sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenmaßstab ist die Nutzung eines Unterbringungsplatzes für die Dauer eines Monats. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Unterschreitet die Zeit der Unterbringung einen Kalendermonat, wird pro Übernachtung 1/30 des Monatsbetrages als Gebühr erhoben (Tagessatz). Zur Ermittlung der Höhe der Gebühr werden die Gesamtkosten durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze geteilt (Divisionskalkulation).
- (2) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag der Nutzung.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr wird auf 400,29 € je Platz und Monat für die öffentliche Einrichtung (s. Anlage Nr. 1-8) festgesetzt.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht,

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzenden vollständig geräumt ist sowie die von der Gemeinde überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.
- (3) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht am Ende des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats, ebenfalls am Ende des Kalendermonats.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit von der Unterkunft unterbricht nicht das Nutzungsverhältnis.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist fünf Werkstage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für zukünftige Erhebungszeiträume bei einer laufenden Inanspruchnahme, die in einem Gebührenbescheid gem. § 13 Abs. 2 NKAG festgesetzt werden, werden fünf Werkstage nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Kalendermonat, § 5 Abs. 3) fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 12.11.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2002 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 16.12.2022

Ingo Klokemann

Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für
obdachlose Personen und ausländischer
Flüchtlinge in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Nr.	Objekt
1	Max-Planck-Str. 12
2	Linderter Str. 52
3	Wennigser Str. 23
4	Neuer Hagen 19
5	Weetzener Str. 35
6	Egestorfer Str. 26
7	Hirtenstr. 23
8	Argestorfer Str. 6